

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Verbrennungsmotorenanlage (Satelliten-BHKW) des Herrn Heino Schween
Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12. Februar 2020
— CUX19-110-8.1-Ut—

Der Landwirt Heino Schween, Brookhornsweg 1, 27624 Geestland, hat mit Schreiben vom 30.09.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§4,19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas und einer Trocknungsanlage am Standort in 27624 Geestland, Hellersbruch 1, Gemarkung Alfstedt, Flur 2, Flurstück 10 beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein BHKW in Containerbauweise sowie um die Aufstellung eines Trocknungsaggregats mit zwei Containerstellplätzen für die Trocknung von Holz, Heu und Hackschnitzel. Das BHKW wird durch Biogas aus der ca. 800 m entfernten Biogasanlage der Fa. Biogas Schween GbR gespeist. Das BHKW hat eine maximale Feuerungswärmeleistung von $P_{FWL} = 1,05$ MW, so dass diese Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf (Anlage gem. Ziff. 1.2.2.2 Anhang 4. BImSchV).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 6 bis 14 des UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls (hier: standortbezogene Vorprüfung) zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Der Standort befindet sich in direkter Nähe einer vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstelle. Diese, sowie eine weitere benachbarte Hofstelle werden mit der anfallenden Wärmeenergie des BHKW versorgt. Die restliche Wärmeenergie wird für den Betrieb der Trocknungsanlage verwendet.

Für die Verwirklichung der hier gegenständlichen Verbrennungsmotoren- und Trocknungsanlage wurde von der Stadt Geestland ein B-Plan erstellt. Der B-Plan wurde durch den Stadtrat befürwortet und vom Landkreis Cuxhaven abschließend genehmigt. Schutzwürdige Gebiete gem. UVPG, wie z.B. Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete sind im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

Durch die Einbindung der Anlage in die Gebäudestruktur der vorhandenen Hofstelle, kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung wurden bereits im B-Planverfahren abgearbeitet, so dass diese im gegenständlichen Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen waren.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.